

Geschäftsordnung Vorstand der Bürgerstiftung Plauen

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 9 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

§ 1 Arbeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung und im Interesse einer bestmöglichen Zweckverwirklichung.
- (2) Der Vorstand sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch geeignete Maßnahmen für Rechenschaft und Transparenz der Stiftungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen und überprüfen durch geeignete Maßnahmen regelmäßig den Erfolg der Stiftungsarbeit. Gemäß § 8 der Stiftungssatzung ist der Stiftungsrat regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

§ 2 Zuständigkeiten im Vorstand

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands kann der Vorstand Geschäftsbereiche für dauerhaft anfallende Tätigkeiten einteilen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben sich über die Vorgänge innerhalb der Geschäftsbereiche gegenseitig zu unterrichten. Über Vorgänge, die auch Geschäftsbereiche anderer Vorstandsmitglieder berühren, sind diese so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich über den Sachverhalt informieren und eine Stellungnahme abgeben können.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vorstands. Er leitet die Sitzungen des Vorstands und koordiniert die arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung. Er ist zuständig für die Durchführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Erfolgs der Stiftungsarbeit und unterstützt den Stiftungsratsvorsitzenden bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Stiftung.
- (4) Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende unterstützt den Vorstandsvorsitzenden und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit.

§ 3 Sitzungen des Vorstands

- (1) Für die Sitzungen des Vorstands gelten die in der Satzung getroffenen Regelungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit, der erforderlichen Mehrheiten bei Entscheidungen sowie des Festhaltens von Entscheidungen (Niederschriften). Abweichend davon kann der Vorsitzende des Vorstandes bei Eilbedürftigkeit und in seiner Abwesenheit der stv. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, durch Brief oder unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel elektronisch, zu einer Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Beschlüsse können ohne Beachtung von Form- und Fristvorschriften im Umlaufverfahren, durch Brief oder unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel elektronisch, herbeiführt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter an den Sitzungen entscheidet der Vorstand einvernehmlich, im Zweifelsfall entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Mitgliedern des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung ist die Teilnahme an den Sitzungen jederzeit möglich, sofern nicht besondere Gründe für einen Ausschluss vorliegen.
- (4) Für alle Teilnehmer an den Sitzungen gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit über die dort behandelten Sachverhalte.

Seite 2 – Geschäftsordnung Vorstand der Bürgerstiftung Plauen

§ 4 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung trifft der Vorstand einvernehmlich.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden wirksam am Tag nach der nächsten Sitzung des Stiftungsrates, zu der diesem Organ die Änderungen schriftlich vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am einvernehmlich beschlossen. Der Stiftungsrat hat dieser Geschäftsordnung des Vorstands in seiner Sitzung am das Einvernehmen erteilt. Sie tritt damit am folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen.

Die Mitglieder des Vorstands:

.....
.....
.....

Für die Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat:

.....
.....
.....